

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Energie und Tourismus  
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht  
zH Herrn Mag. Georg Fürnsinn  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW  
E up@wko.at  
W wko.info/up

Per E-Mail: [abt-52@bmluk.gv.at](mailto:abt-52@bmluk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2026-0.271.926	Up/0279/26/TF/Mi	3015	29.4.2026
27.3.2026	DI Dr. Thomas Fischer, MA		

## **EU-Batterienverordnung Begleitgesetz (BattBegG); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur EU-Batterienverordnung Begleitgesetz - BattBegG und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **1. Allgemeines**

Die Zielsetzung des Batteriebegleitgesetzes wird grundsätzlich unterstützt. Insbesondere im Automobilbereich aber auch bei Industriebatterien zeigt sich, dass die konkrete nationale Ausgestaltung in einzelnen Punkten die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie bestehende, funktionierende Strukturen noch nicht ausreichend berücksichtigt. So wirft etwa die vorgesehene verpflichtende Systemteilnahme in der praktischen Umsetzung mehrere Fragen auf (siehe dazu im Detail unten). Der vorliegende Entwurf unterscheidet leider nicht zwischen haushaltsnahen und industrienahen Industriebatterien. Eine derartige Trennung vorzunehmen, wäre wichtig, da Speicher in Privathaushalten im Hinblick auf die Abwicklung der Rücknahme, aber auch im Hinblick auf die Entsorgungskosten nicht mit großen Industriebatterien verglichen werden können. Eine Trennung in zwei Kategorien von Industriebatterien (zB nach Speicherkapazität) wird daher dringend angeregt.

Die Entsorgungsbranche sieht die Teilnahmepflicht von Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien sehr kritisch bzw. lehnt diese ab und hinterfragt auch die Notwendigkeit, Starterbatterien (weiterhin) unter die Teilnahmepflicht fallen zu lassen, denn diese Batterien haben einen positiven Wert und werden daher in der Praxis erfolgreich gehandelt, weswegen aus Sicht der Entsorgungsbranche keine Systemteilnahmepflicht notwendig erscheint.

Es ist nicht geklärt, wie private Inverkehrbringer bzw. nicht an Systemen teilnehmende Gewerbetreibende aus Nachbarstaaten in das System eingebunden werden, damit nicht die Allgemeinheit die Kosten für deren direkt eingeführte Produkte trägt. Wir denken hier insbesondere an Importe von Balkonkraftwerken mit Batterien, USV-Anlagen, Direkteinkauf

von Speichern in Nachbarländern zwecks Selbstmontage bzw. Montage bei Kunden von Handwerksbetrieben aus Nachbarstaaten etc.

## 2. Im Detail

### Zum Batterienbegleitgesetz

#### **Zu § 5 vs § 9 - Starterbatterien - Entsorgungslogistikplan vs. Sammelstelle in jedem politischen Bezirk**

Abweichend von den bisherigen Regelungen der österreichischen BatterieVO enthält der Entwurf in § 5 Abs 1 nun auch für Starteraltbatterien die Verpflichtung zur Einrichtung von Sammelstellen in allen politischen Bezirken. Demgegenüber hat im bisherigen Rechtsrahmen für Starteraltbatterien ausgereicht, einen Entsorgungslogistikplan zu erstellen, mit dem nachgewiesen wird, dass die Abholung in allen politischen Bezirken erfolgen kann. Dieser Entsorgungslogistikplan ist auch im Entwurf in § 9 Abs 3 weiterhin vorgesehen.

Diese bisherige Regelung hat in der Vergangenheit völlig problemlos funktioniert und ausgereicht, denn Starteraltbatterien werden im Regelfall von Fachwerkstätten ausgetauscht, sodass fast alle Starteraltbatterien ebendort anfallen. Nur vereinzelt werden Starteraltbatterien vom Konsumenten selbst getauscht und die Altbatterien zu einer Gemeindesammelstelle gebracht. Zu diesem funktionierenden System zusätzlich zu verlangen, dass Hersteller/Systeme zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk einrichten, würde zum Aufbau von völlig unnötiger Infrastruktur führen und erneut die Kosten erhöhen, ohne dass dies eine nennenswerte Auswirkung auf die Sammlung und Verwertung hätte.

Vielleicht handelt es sich beim Einschluss der Starteraltbatterien in § 5 Abs 1 aber auch nur um einen Redaktionsfehler?

Denn in § 9 wird nur hinsichtlich der Sammel- und Verwertungssysteme für Geräte- und LV-Altbatterien unter Hinweis auf § 5 Abs 1 der Nachweis der Errichtung einer Sammelstelle je politischem Bezirk (zusätzlich zum Entsorgungslogistikplan) gefordert (§ 9 Abs 2).

Hinsichtlich der Sammel- und Verwertungssysteme für Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien wird in § 9 Abs 3 hingegen (so wie im bisherigen Rechtsrahmen) nur der Entsorgungslogistikplan gefordert.

Wir sprechen uns daher im Sinne einer sich auf das Nötige beschränkenden Gesetzgebung dafür aus, bei der schon bisher gültigen und ohne jegliche Probleme funktionierenden Regelung zu bleiben und in § 5 Abs 1 die Starteraltbatterien wieder zu streichen.

#### **Zu § 7- Information über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien**

Um eine effiziente und zielführende Information der Letztverbraucher vornehmen zu können, befürworten wir, dass diese künftig bundesweit einheitlich im vollen Verantwortungsbereich der Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) erfolgen soll, da diese auch für die Erfüllung der Sammelquoten verantwortlich sind (100% bundesweite Mittel). Eine Abstimmung mit den Kommunen ist bereits gut etabliert und soll dieser Weg im Sinne einer bundesweit einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit weiter bestritten werden.

Wichtig wäre eine einheitliche bundesweite klare Information der Letztverbraucher, die nicht zu detailliert ausfällt und weiterhin je Kategorie - und nicht wie in Art 74 EU-BatterieVO (letzter Absatz) „je Batteriemodell“ - vorgenommen werden soll. Eine Öffentlichkeitsarbeit für jedes unterschiedliche Batteriemodell ist zu komplex und daher nicht zielführend, insbesondere da sich die Batteriemodelle laufend ändern.

Zu Abs 3 ist anzumerken, dass die Informationen nur dann auf der Website zur Verfügung zu stellen sind, wenn über diese Seite auch tatsächlich Onlinehandel möglich ist.

### **Zu § 8 Teilnahmepflicht und Eigenrücknahme für Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien**

#### **Zu Starterbatterien und Industriebatterien:**

Abs 3 sieht für Hersteller von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien, abweichend zur gesamthaften Übertragung der Verpflichtungen nach Abs 2 vor, dass diese die von ihnen in Verkehr gesetzten Batterien selbst zurücknehmen und einer Behandlung zuführen können. Die jeweiligen Massen sind den Sammel- und Verwertungssystemen, an denen die Hersteller teilnehmen, mitzuteilen, damit diese die entsprechenden Meldeverpflichtungen vornehmen können. In diesem Zusammenhang sollte eine Unterscheidung zwischen haushaltsnahen und industrienahen Industriebatterien angedacht werden, etwa eine Trennung in zwei Kategorien von Industriebatterien (zB nach Speicherkapazität).

Wir verstehen diese Regelung als eine Systemteilnahme exklusive Sammlung und Behandlung. Sofern ein Hersteller von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen möchte, ist er für die Sammlung und Behandlung seiner Batterien eigenverantwortlich, diese Verpflichtung wird eben gerade nicht auf ein SVS übertragen. Die „Output“-Meldungen laufen hingegen wieder über das SVS. Dies kommt insbesondere der Automobilindustrie oder auch Herstellern von großen Industriespeichern entgegen, die bereits gut funktionierende, flächendeckende Rücknahmesysteme für Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien etabliert haben und diese auch in Zukunft weiter nutzen möchten, bzw. mit eigenen Entsorgungspartnern direkt kooperieren. Der Aufbau von parallelen Strukturen ist hier nicht sinnvoll.

Ein Anfall verwaister Batterien ist sowohl technisch als auch rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen, da Hersteller gemäß Art 61 der EU-BatterienVO Batterien der jeweiligen Batteriekategorie - unabhängig von Marke und Herkunft - unentgeltlich zurücknehmen müssen. Zusätzlich wird in § 11 Abs 3 eine entsprechende Regelung mit der Koordinierungsstelle getroffen, wenn tatsächlich kein für die Sammlung und Behandlung verantwortlicher Hersteller ermittelt werden kann.

Die Regelung des § 8 Abs 3 steht daher klar im Widerspruch zu § 10 Abs 1 der, wie schon bisher, eine Anrechnung einer Eigensammlung im Rahmen einer vollen Systemteilnahme vorsieht. Wir begrüßen diese zusätzliche Wahlmöglichkeit.

Die Erläuterungen sind allerdings insofern irreführend, als dort in Zusammenhang mit § 8 Abs 3 von einer möglichen Anrechnung von nachweislich erbrachten eigenen Sammel- und Behandlungsleistungen gesprochen wird. Dies ist aber in § 10 Abs 1 geregelt. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung, dass § 8 Abs 3 abweichend zu § 10 Abs 1 eine Systemteilnahme exklusive Sammlung und Behandlung ermöglicht und § 10 Abs 1 eine mögliche Anrechnung von nachweislich erbrachten eigenen Sammel- und Behandlungsleistungen.

#### **Zu Elektrofahrzeugbatterien:**

Wir akzeptieren eine Systemteilnahmepflicht für die Kategorie „Elektrofahrzeugbatterie“ zur Abwicklung der gesetzlichen Meldeverpflichtungen (inklusive Administrationskosten), gleichzeitig sind wir strikt gegen eine kollektive Vollentpflichtung (inklusive Rücknahme- und Behandlungskosten).

Der vorliegende Begutachtungsentwurf trägt den ökologischen Zielsetzungen Rechnung, berücksichtigt aber, insbesondere bei Elektrofahrzeugbatterien, die wirtschaftlichen

Auswirkungen auf etablierte, langfristig agierende Unternehmen nur unzureichend und führt zu unnötigen, überhöhten Kosten sowie erheblichen Kapitalbindungen bei heimischen Unternehmen.

Ein Erfordernis für eine kollektive Vollentpflichtung besteht in diesem Bereich nicht, da viele Hersteller/Importeure seit geraumer Zeit über bestens funktionierende, flächendeckende Rücknahmekonzepte unter Einbindung der Werkstätten und zertifizierten Verwertern als Rücknahmestellen verfügen. Ein Anfall verwaister Batterien ist technisch und rechtlich ausgeschlossen. Hersteller müssen, wie oben erwähnt, gemäß Artikel 61 der EU-Batterieverordnung, Batterien der jeweiligen Batteriekategorie - unabhängig von Marke und Herkunft - unentgeltlich zurücknehmen.

Elektrofahrzeugbatterien können ausschließlich in speziell ausgestatteten und qualifizierten Werkstätten ausgebaut werden, die zugleich als Rücknahmestellen fungieren. Der zusätzliche Aufbau paralleler Sammelstrukturen durch Sammel- und Verwertungssysteme ist daher nicht erforderlich und würde lediglich Mehrkosten und Ineffizienzen verursachen.

Wir sprechen uns im Bereich von Elektrofahrzeugbatterien ausdrücklich für die Beibehaltung und Stärkung bereits etablierter individueller Rücknahmelösungen aus. Eine bloße Anrechnung eigener Sammelleistungen bei Entpflichtungstarifen inklusive Behandlungskosten entspricht weder dem Geist der EU-Batterieverordnung noch dem Verursacherprinzip des EU-Green-Deal. Wir wollen daher, bei nachgewiesener ausschließlicher individueller Wahrnehmung von Sammlung, durch ein flächendeckendes Rücknahmenetz, und Verwertung als Eigenleistung, dass

- ein optionaler Pauschaltarif für den administrativen Aufwand des Sammel- und Verwertungssystems für Elektrofahrzeugbatterien hinsichtlich der gesetzlichen Meldungen an das zuständige Ministerium („Systemteilnahme-Light“) eingeführt wird und
- eine klare Kostenabgrenzung zwischen jenen Herstellern mit Vollentpflichtung (inklusive tarifliche Rücknahme- und Verwertungskosten) und Herstellern mit der Option „Systemteilnahme-Light“ (Rücknahme und Verwertung erfolgt ausschließlich als Eigenleistung) erfolgt.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf und in den Erläuterungen, fehlt eine klare Abgrenzung zwischen der Vollentpflichtung und der Möglichkeit einer individuellen Rücknahme für diese Batteriekategorie. Hersteller von Elektrofahrzeugbatterien sollten daher ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit zwischen einer „Systemteilnahme Light“ (individuelle Sammlung und Rücknahme) und einer vollständigen Übertragung aller Herstellerverpflichtungen an ein Sammel- und Verwertungssystem (inklusive Sammlung und Rücknahme) eingeräumt werden.

#### **Zu § 9 - Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems**

In Abs 1 sollte zur Klarstellung auf die Genehmigungskriterien des § 29 AWG 2002 hingewiesen werden. Der Konnex zu dieser Regelung ist eigentlich nur in Abs 5 hinsichtlich einer etwaigen Änderungsgenehmigung angesprochen.

#### **Zu § 9 Abs 4 Z 2 - Kostenkalkulation**

Im Hinblick auf die Vorgaben zur Kostenkalkulation in Abs 4 Z 2 ersuchen wir aufgrund von Auslegungsdifferenzen zur Berücksichtigung von Transportkosten insbesondere iZm allfälligen Demontagen um eindeutige Klarstellung, welche Kosten in der Kalkulation und damit im Tarif berücksichtigt und beinhaltet werden müssen.

Art 61 (1) letzter Absatz EU-BatterienVO regelt die Herstellerverpflichtung für die Demontage von Industriebatterien von privaten Haushalten. Aktuell erscheint es unklar, ob diese Verpflichtung auch die Kostenübernahme für die Abholung (Transport) von privaten Haushalten umfasst. Wir ersuchen daher um eindeutige Klarstellung, ob diese Kosten in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen sind, oder diese im Anlassfall gesondert verrechnet werden können und nicht im Tarif berücksichtigt werden müssen.

Um klarzustellen, dass es sich bei der in § 9 Abs 4 Z 2 genannten Demontage nur um jene für Industriebatterien aus privaten Haushalten handelt, ersuchen wir dies entsprechend zu konkretisieren.

In Abs 4 Z 2 letzter Absatz wird festgelegt, dass eine ausreichende Geldreserven für unvorhergesehene Schadensfälle zu bilden ist. Der Begriff „insolvenzfeste Geldreserve“ ist eine steuerrechtlich unübliche Formulierung und sollte konkretisiert werden, was seitens des Gesetzgebers darunter zu verstehen ist. Es sollten in diesem Zusammenhang auch konkrete Beispiele (zB die Möglichkeit einer Bankgarantie oder dgl.) sowie Eckpunkte/Regelungen zur Risikobewertung als auch die konkrete Basis für die „Geldreserve“ genannt werden.

Wenn die Bildung von Reserven von einem unabhängigen Abschlussprüfer zu testieren sind, müssen auch die Grundlagen/gesetzlichen Anforderungen und Bedingungen bekannt sein. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass nicht jedes Unternehmen prüfpflichtig ist. Es stellt sich somit die Frage, ob die Testierung bezüglich der Bildung der Reserven bis zu einem gewissen Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag durch einen Abschlussprüfer ebenfalls möglich ist.

Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung.

#### **Zu § 9 Abs 7 - Pauschale Lösungen**

In Analogie zu § 16 Abs 3 EAG-VO regen wir an, die Regelung in eine „Kann“-Bestimmung - statt, wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen eine „Muss“-Bestimmung - abzuändern.

Pauschaltarife sind gerade für Kleinstmelder eine gute Alternative, es ist jedoch zu prüfen, wie sie am Markt tatsächlich angenommen werden. Um hier die wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit der Systeme nicht einzugrenzen, regen wir daher an, wie dies auch in der EAG-VO im Zuge der Novelle [BGBl. II Nr. 185/2018](#) geändert wurde, keine verpflichtende, sondern eine freiwillige Vorgabe für einen Pauschaltarif im BattbegG vorzusehen.

#### **Zu § 10 Abs 3 - Starterbatterien - Erhöhung der Meldefrequenz**

In § 10 Abs 3 des Entwurfs ist vorgesehen, dass auch Sammel- und Verwertungssysteme für Starterbatterien zusätzlich zu der von der EU-BatterienVO vorgeschriebenen jährlichen Meldung auch noch eine quartalsweise Meldung der Gesamt-Inverkehrsetzungsmasse je Batteriekategorie und chemischer Zusammensetzung abgeben müssen. Auch dies ist eine Regelung, die - ohne ersichtlichen Grund oder Anlass - über den bisher bestehenden Rechtsrahmen und eben auch über die Vorgaben der EU hinausgeht und einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht.

Wir sprechen uns dafür aus, dass sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Meldefrequenz an die Vorgaben der EU-BatterienVO und die bisherige Regelung hält.

#### **Zu § 11 und § 12 - Starterbatterien - Koordinierung und Weiterleitung eines Abholbedarfs**

Die bereits im Zuge der Entwurfsphase dargelegten Bedenken hinsichtlich einer Aufnahme der Kategorie Starterbatterien in die Abholkoordination der Koordinierungsstelle wurden

berücksichtigt. Der Entwurf bleibt diesbezüglich bei der bestehenden, bewährten Regelung, zumal eine Abholkoordinierung für Starterbatterien völlig unnötig und außerdem mit enormen Mehrkosten und bürokratischem Aufwand verbunden wäre, was zu begrüßen ist. Außerdem hätten sich erhebliche Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Frage ergeben, ob die Abholkoordinierung für Starteraltbatterien angesichts der völlig unterschiedlichen Kostensituation (Blei-Säure und Lithium-Ionen) für die gesamte Kategorie oder nur für die Untergruppe der Lithiumbatterien eingeführt werden soll.

Zum Thema der Koordinierung wird in § 11 Abs 3 Z 2 aber von der *„Weiterleitung eines gemeldeten Abholbedarfs eines Endnutzers“* von (u.a) Starteraltbatterien gesprochen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Versehen handelt, denn hinsichtlich Starteraltbatterien ist nirgendwo im Entwurf oder in anderen bestehenden Regelungen das Recht eines Endnutzers zur Meldung eines Abholbedarfs oder auf Abholung vorgesehen. Somit macht die Weiterleitung einer solchen Meldung an die Systeme keinen Sinn. Gleiches gilt sinngemäß auch für die korrespondierende Regelung für Sammel- und Verwertungssysteme für Starteraltbatterien zur Abholung eines weitergeleiteten Abholbedarfs in § 12.

Ein „Abholrecht“ eines Endnutzers wäre jedenfalls abzulehnen, zumal dies dazu führen würde, dass jeder Endnutzer die kostenlose Abholung einer einzelnen Starteraltbatterie im gesamten Bundesgebiet verlangen könnte, was eine Vielzahl von Fahrten mit minimaler Auslastung, somit enormen Kosten und einem erhöhten CO<sub>2</sub>-Ausstoß zur Folge hätte und der Transport einer Starteraltbatterie zur Gemeindesammelstelle vom Endnutzer effizienter bewerkstelligt und diesem durchaus zugemutet werden kann.

In § 11 Abs 3 Z 2 sowie in § 12 sind die Hinweise auf Starteraltbatterien deswegen zu entfernen.

Sollte hingegen in § 12 lediglich die Weiterleitung eines Abholbedarfs von Sammelstellen gemeint sein, so spricht grundsätzlich nichts gegen die bloße Weiterleitung durch die Koordinierungsstelle (wenn die Sammelstelle ihren Abholbedarf nicht direkt dem System gemeldet hat). Allerdings erscheinen dann die detaillierten Meldepflichten des Systems sowie des beauftragten Übernehmers in den Absätzen 2 bis 4 als überschießend, da diese nur im Zusammenhang mit der Abholkoordinierung (die dankenswerterweise für Starterbatterien nicht vorgesehen ist) nötig sind. In diesem Fall sprechen wir uns dafür aus, Starteraltbatterien von den Meldepflichten der Abs 2 bis 4 auszunehmen.

#### **Zu § 11 Abs 2 Z 2 b) - erforderliche Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung von Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel**

Im Unterschied zu den Erläuterungen sehen wir aufgrund der EU-BatterienVO keine wesentliche Änderung der Kostentragung im Vergleich zur langjährig gelebten Praxis.

Art 56 Abs 4 a) EU-BatterienVO spricht von *„Kosten für die getrennte Sammlung, der anschließenden Beförderung und der anschließenden Behandlung“*.

Ebenso sprechen Art 59 Abs 1 c) und Art 60 Abs 1 c) EU-BatterienVO von den *„erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Beförderung“* der Batterien.

Dies entspricht exakt dem derzeitigen Modus mit der Vergütung der Infrastrukturkosten nach § 28c Abs 3 AWG 2002, der wiederum Art 8a Abs 4 AbfallrahmenRL EU 2018/851 entspricht. Dort heißt es:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung*  
a) *die folgenden Kosten für die vom Hersteller in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Produkte decken:*

- *Kosten der getrennten Sammlung von Abfällen und des anschließenden Transports sowie der Behandlung der Abfälle, einschließlich derjenigen Behandlung, die erforderlich ist, um die Abfallbewirtschaftungsziele der Union zu erreichen, sowie Kosten, die mit der Verwirklichung der anderen Vorgaben und Zielsetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b verbunden sind, wobei die Einnahmen aus der Wiederverwendung, dem Verkauf von aus ihren Produkten gewonnenen Sekundärrohstoffen und nicht ausgezahlten Pfandgebühren zu berücksichtigen sind;*
- *Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer gemäß Absatz 2;*
- *Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe c.“*

Sowohl die AbfallrahmenRL als auch die EU-BatterienVO als *lex specialis* dazu sprechen im Hinblick auf die Kostenübernahme ganz allgemein von Kosten der getrennten Sammlung. Durch die EU-BatterienVO gibt es keine inhaltliche Erweiterung zur bisherigen Regelung der Kostenübernahme und keinerlei Vorgabe, dass - im Hinblick auf die Kostenübernahme durch die Hersteller - künftig auch allfällige zusätzliche Kosten umfasst sein sollen.

Wir ersuchen diesen Punkt in den Erläuterungen entsprechend anzupassen, da es keine Änderung zu den bestehenden rechtlichen Vorgaben gibt und auch keinen Anlass, eine Änderung der bestehenden Praxis vorzunehmen.

Weiters ersuchen wir in der WFA zum BattBegG die Ausführungen zu den Personalkosten ersatzlos zu streichen. Wir gehen davon aus, dass sich diese noch auf den Entwurf des BattBegG von September 2024 beziehen.

#### **Zu § 13 - Eigenimporteureur**

Wir begrüßen die klare Regelung des Eigenimporteurs als Auffangtatbestand und regen an, diese Regelung auch in der EAG-VO, die sich ebenfalls gerade in Anpassung befindet, aufzunehmen und gleichzuziehen.

#### **Zu § 14 - Bevollmächtigter**

Wir begrüßen die administrative Vereinfachung bei der Bestellung eines Bevollmächtigten für Hersteller mit Sitz in der Europäischen Union und regen an, dieselbe Vereinfachung in der EAG-VO, die ebenfalls gerade angepasst wird, aufzunehmen. Dies würde die administrative Abwicklung für Hersteller die oft EAG und Batterien vertreiben wesentlich klarer und einfacher gestalten.

#### **Zu § 15 - Sanktionen**

Z 7 sieht keine Übergabepflicht der Kommunen vor, uE fehlt hier der Verweis auf Art 66 EU-BatterienVO. Wir ersuchen um entsprechende Aufnahme.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Sammelquoten ist es notwendig, sämtliche Mengen in die Sammel- und Verwertungssysteme zu bekommen. Andernfalls ist es jedenfalls dringend erforderlich, die Meldepflicht der Kommunen nach § 5 Abs 6 und 8 entsprechend zu kontrollieren bzw. gegebenenfalls zu sanktionieren, um die Sammelquoten erreichen zu können.

### **Zu § 18 - Inkrafttreten**

Um einen klar definierten Übergang, insbesondere iZm den Meldungen und Berechnungen der EAK, sicherzustellen, sollte ein Inkrafttreten mit einem Quartalsanfang festgelegt werden.

### **Zu den Änderungen im AWG 2002**

#### **Zu § 42 Abs 1 Z 13 und 14 - Parteistellung Umweltorganisationen**

In den Erläuterungen zu Z 29 und 30 (§ 42 Abs 1 Z 13 und Z 14) wird festgehalten, dass der im Schlussteil zu Z 13 und 14 analog zur GewO geregelt werden soll.

Die Formulierung in der GewO (Novelle 89/2025) ist aber eine völlig andere als jene nun im AWG vorgesehene.

§ 356b Abs 7 GewO lautet:

*Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen und Umweltorganisationen aus einem anderen Staat im Sinne der Z 2 lit. a bis c haben darüber hinaus das Recht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.“*

Im AWG soll es wie folgt formuliert werden:

*Die Umweltorganisationen können unabhängig von einer Beteiligung im Verwaltungsverfahren Rechtsmittel ergreifen.*

Die Formulierung im AWG ist abzulehnen und es soll/muss, so wie es in den Erläuterungen steht, der Text des AWG an die GewO angepasst werden.

#### **Aufnahme von Regelungen in Bezug auf Nachmeldungen (zB iZm Systempartnerprüfungen oder sonstige verspätete Meldungen aus Vorperioden)**

Im Unterschied zu Verpackungen (§§ 29b Abs 3 und § 29d Abs 2 AWG 2002) gibt es für Batterien (und ebenso für EAG) aktuell keine spezielle Regelung im Hinblick auf allfällige Nachmeldungen iZm Nachzahlungen und Gutschriften aus Systempartnerprüfungen oder aus sonstigen Gründen (zB Nachmeldungen im Vorfeld von Systempartnerprüfungen, sonstige verspätete Meldungen aus Vorperioden). Wenn diese Mengen nicht im EDM gemeldet werden, werden diese Massen auch nicht bei der Berechnung der Masseanteile berücksichtigt. Dementsprechend gibt es auch keine Berücksichtigung bei der Kostenzuteilung auf die Sammel- und Verwertungssysteme, die anhand der Masseanteile vorgenommen wird, was schlussendlich zu einer Quersubventionierung durch die anderen Hersteller bzw. Sammel- und Verwertungssysteme und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen kann.

Es liegt nahe, dass hier eine ungewollte Gesetzeslücke vorliegt, da eine vergleichbare Interessenlage zu Verpackungen gegeben ist. Detailregelungen, wie im Falle von Nachmeldungen beispielsweise im Zuge einer Systempartnerprüfung vorzugehen ist, fehlen für Batterien (und EAG).

Wir erachten es als wichtig, hier eine gesetzliche Klarstellung, am besten im AWG oder allenfalls direkt im BatterienbegleitG bzw. parallel auch in der EAG-VO aufzunehmen, um hier auch für den Bereich Batterien und EAG eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen festzulegen.

Weiters erachten wir eine Kontrolle in Zusammenhang mit den Nachmeldungen und der Tarifierung (Kostendeckung der Tarife) als wichtig, um einen fairen Wettbewerb am Systemmarkt sicherzustellen. Da das Kontrollinstrument der Expertenkommission ersatzlos gestrichen wurde, bietet es sich im Zusammenhang mit der Kontrolle von Nachmeldungen an, diese Funktion der EAK zu übertragen, da diese auch die Systempartnerprüfungen

koordiniert und durchführt. Durch eine entsprechende Weisung oder Adaptierung in § 13b Abs 1 Z 10 AWG 2002 (Erweiterung um Kontrolle) könnte eine vollständige Kontrolle der Systempartner sowie eine korrekte Zuteilung der Sammel- und Behandlungskosten sichergestellt werden.

Um eine Kontrolle zu erleichtern, wäre es uE sehr hilfreich, bei den Meldungen im EDM-Portal eine gesonderte Ausweisung der vorgenommenen Korrekturmeldungen iZm den Systempartnerprüfungen sowie sonstiger verspäteter Meldungen aus Vorperioden (eigene Spalte pro Kategorie) vorzunehmen.

### **Zum Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz**

#### **Zu § 8 - Marktüberwachungsbehörde**

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die Bedeutung eines funktionierenden Kontrollsystems in Bezug auf Trittbrettfahrer hinweisen, um hier faire Wettbewerbsbedingungen insbesondere auch im Vergleich zum Onlinehandel gewährleisten zu können.

### **3. Zusammenfassung**

Das EU-BatterienVO Begleitgesetz wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings sehen wir noch Adaptionen- bzw. Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien, damit die neuen Regelungen auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen, in der Praxis angenommen werden und zu keinen unnötigen Kostenbelastungen führen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martha Schultz  
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger  
Generalsekretär